



Sachbearbeiter

0911 321-4260 (Frau Schneider)
0911 321-4261 (Herr Krummer)
0911 321-4262 (Frau Hölzel)
0911 321-4263 (Bereich Mittelfranken)
0911 321-4264 (Bereich Mittelfranken)
0911 321-4265 (Bereich Oberpfalz)
0911 321-4266 (Bereich Oberpfalz)

Fax
09621 96241-3134

E-Mail
rechtsreferendare@olg-n.bayern.de

Stand: 1. Mai 2025

Merkblatt

für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg

Mit Aufnahme Ihres Vorbereitungsdienstes sind Sie in die staatliche Organisation und Verwaltung eingebunden. Dienstliches und außerdienstliches Verhalten und Auftreten muss stets der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die Ihre Stellung erfordert.

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, Sie mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und in die Rechtspraxis einzuführen. Nach Abschluss der Ausbildung sollen Sie in der Lage sein, als Volljuristin oder als Volljurist eigenverantwortlich tätig zu sein. Dieses Ziel verlangt vom ersten Tag der Ausbildung an Ihren vollen Einsatz und Ihre engagierte Mitarbeit.

Alle Bezeichnungen in der männlichen Form verstehen sich auch in der weiblichen Form.

Hausanschrift
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

Öffentliche Verkehrsmittel
U 1, U 11 (Bärenschanze,
Maximilianstraße);
Buslinie 35 (Maximilianstraße)

Geschäftszeiten
Mo - Do: 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Internet und E-Mail
www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/
Poststelle.Verwaltung@olg-n.bayern.de

Telefon und Telefax
0911/321-01 (Vermittlung)
09621/96241-1119 (Fax)

Datenschutzhinweis
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/nuernberg/

Inhalt

A.	Dienstverhältnis	4
1.	Leitung des Vorbereitungsdienstes, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter	4
2.	Dienstantritt	4
3.	Arbeitszeit.....	4
4.	Arbeitsunfähigkeit	4
5.	Schriftverkehr	5
6.	Änderung persönlicher Verhältnisse	6
7.	Unterhaltsbeihilfe	6
a.	Anspruch	6
b.	Kürzung.....	6
c.	Verlust.....	6
8.	Kindergeld	7
9.	Reisekosten und Trennungsgeld	7
a.	Dienstreise.....	7
b.	Trennungsgeld	7
c.	Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft	7
d.	Zweite Juristische Staatsprüfung	9
e.	Sonstiges.....	9
10.	Erholungsurlaub	10
11.	Sonderurlaub	11
12.	Vorbereitungsdienst in Teilzeit.....	11
13.	Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung .	11
14.	Ausbildung im Ausland	12
15.	Nebentätigkeit	14
16.	Anrechnung von Einkünften auf die Unterhaltsbeihilfe – Art. 3 SiGjurVD.....	15
17.	Zuweisungen zu privaten Ausbildungsstellen	15
18.	Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst; Entlassung	15
19.	Arbeitslosenversicherung.....	16
20.	Sozialversicherung, Nachversicherung.....	16
21.	Zugang zur Datenbank beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat.....	17
B.	Ausbildungsfragen	17
1.	Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge.....	17
2.	Klausuren	17
3.	Fernbleiben vom Dienst.....	17
4.	Ausbildung in der Praxis	18
5.	Bereitstellung von elektronischen Akten an Rechtsreferendare im Rahmen der praktischen Stationsausbildung	18
6.	Ausbildungsstellen	18
7.	Fortbildung und Zusatzqualifikationen	18
8.	Geschäfte des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten	19

9.	Überweisung an eine andere Ausbildungsstelle	19
10.	Ausbildung als Gastreferendar außerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts Nürnberg	19
11.	Ausbildungszeugnisse.....	20
12.	Zweite Juristische Staatsprüfung	20
C.	Sonstiges	20
1.	Auskunftsstellen	20
2.	Datenschutz.....	21
3.	Interne Meldestelle nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).....	21
D.	Gesetze und Verwaltungsvorschriften.....	22
1.	Zusammenstellung wichtiger Gesetze und Verwaltungsvorschriften	22
2.	Allgemeine Gesetze und Verwaltungsvorschriften in alphabetischer Reihenfolge	23

A. Dienstverhältnis

1. Leitung des Vorbereitungsdienstes, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars leitet nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 JAPO der Präsident des Oberlandesgerichts, soweit nicht nach Abs. 2 die jeweilige Regierung zuständig ist.

Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Soweit die Regierung die Ausbildung leitet (§ 45 JAPO), ist der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter. Während der Ausbildung beim Landgericht, beim Amtsgericht (mit Ausnahme des Amtsgerichts Nürnberg), bei der Staatsanwaltschaft oder beim Rechtsanwalt ist Dienstvorgesetzter auch der Präsident des Landgerichts. Während der Ausbildung bei dem Amtsgericht Nürnberg ist auch der Präsident dieses Gerichts Dienstvorgesetzter.

Vorgesetzte des Referendars sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtsreferendar zur Ausbildung zugewiesen ist, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende des Senats oder der Kammer.

2. Dienstantritt

Zu Beginn eines jeden Ausbildungsabschnittes ist der Dienst an dem bestimmten Tag (falls dieser ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Samstag ist, am nächsten Werktag) um 9.00 Uhr anzutreten, falls nicht eine besondere Anordnung getroffen worden ist.

Haben Sie bei Beendigung eines Ausbildungsabschnittes keine schriftliche Zuweisung bezüglich des nächsten Ausbildungsabschnittes erhalten, so setzen Sie sich unverzüglich mündlich oder fernmündlich mit der zur Zuweisung zuständigen Stelle (Präsident des Oberlandesgerichts oder Regierung) in Verbindung. Bis zum Eingang der entsprechenden Zuweisung setzen Sie Ihren Dienst bei der Stelle fort, der Sie zuletzt zugewiesen wurden.

3. Arbeitszeit

Der Referendar ist verpflichtet, sich entsprechend den Anordnungen des jeweiligen Ausbilders in der Ausbildungsstelle einzufinden und die ihm zugeteilten Aufgaben fristgerecht zu erledigen. Die zur Bearbeitung übergebenen Akten sind pünktlich abzugeben.

Ohne regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit in den praktischen Ausbildungsstationen ist das Ausbildungsziel nicht zu erreichen.

4. Arbeitsunfähigkeit

Ist der Rechtsreferendar verhindert zum Dienst zu erscheinen, so hat er sich **unverzüglich schriftlich zu entschuldigen**:

1. bei seinem Dienstvorgesetzten
2. beim Arbeitsgemeinschaftsleiter, falls an diesem Tag eine Arbeitsgemeinschaft stattfindet
3. bei seiner Ausbildungsstelle, falls an diesem Tag die Ausbildung beim praktischen Ausbilder vorgesehen ist.

Die Adressen der Dienstvorgesetzten ergeben sich aus einer Übersicht, welche als Anlage beigefügt ist. Die Übersicht ist jederzeit auf der Homepage des Oberlandesgerichts Nürnberg abrufbar.

Für Veranstaltungen der öffentlichen Verwaltung in der Arbeitsgemeinschaft 1 sind Urlaubsgenehmigungen, Krankmeldungen und ärztliche Atteste, die sich auf Veranstaltungstage **der öffentlichen Verwaltung** beziehen, unbedingt bei der zuständigen Regierung vorzulegen. Sollte sich eine Abwesenheit auf mehrere Tage erstrecken, so ist eine Kopie des Urlaubsantrages, der Krankmeldung oder des ärztlichen Attests der zuständigen Regierung zu übersenden.

Spätestens am 4. Kalendertag einer Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, in dem auch die voraussichtliche Krankheitsdauer angegeben sein soll. Das ärztliche Zeugnis ist in schriftlicher Form vorzulegen.

Unabhängig von der jeweiligen Ausbildungsstation wird ab der fünften kurzen und damit attestfreien Erkrankung im Laufe des Vorbereitungsdienstes für alle weiteren Erkrankungen eine Attestpflicht angeordnet und auch sofort vollzogen. Diese Attestpflicht gilt dann für alle weiteren Ausbildungsstationen fort.

Falls die Dienstunfähigkeit in Zusammenhang mit einem **Unfall** steht oder aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht kommen, ist dies bei der Beschäftigungsstelle anzuzeigen.

Für Unfälle im Dienst oder auf dem Weg von und zur Dienststelle besteht eine gesetzliche Unfallversicherung bei der Bayerischen Landesunfallkasse.

Krankheitszeiten werden in der Regel bis zu drei Monaten je Ausbildungsjahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet (§ 53 Abs. 2 JAPO).

Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst hat den Verlust der Unterhaltsbeihilfe (Art. 9 BayBesG) und u.U. Disziplinarmaßnahmen zur Folge. Unentschuldigte Fehltage erscheinen in den Zeugnissen.

5. Schriftverkehr

Alle Anträge sind auf dem Dienstweg vorzulegen (vgl. A.1. „Dienstvorgesetzter“). Es ist zweckmäßig, sie an den Leiter dieser Behörde zu adressieren.

Die Schreiben sollen in ihrer Form dem nachfolgenden Muster entsprechen:

Rechtsreferendar (Vorname, Name) Datum
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon

Herrn
Präsidenten des Landgerichts (bzw. zuständige Stelle)
.....

Betreff:.....

Anlage:.....

Zur Vermeidung von Fehlleitungen sind die Gesuche grundsätzlich bei der zuständigen Referendargeschäftsstelle abzugeben.

Während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung gilt vorstehende Regelung des Schriftverkehrs sinngemäß.

Bei Schreiben, Anfragen etc. an das Landesamt für Finanzen ist grundsätzlich die Handy-Nr. sowie E-Mail-Adresse zwecks Rückfragen anzugeben.

6. Änderung persönlicher Verhältnisse

Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Familienstand, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, akademischer Grad) sind umgehend auf dem Dienstweg anzuzeigen. Dazu ist der Vordruck zu verwenden, der auf der Homepage des Oberlandesgerichts Nürnberg eingestellt ist oder bei den Referendargeschäftsstellen der Behörden aufliegt. Der entsprechende Nachweis (z.B. Eheurkunde) ist beizufügen. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind zusätzlich noch (einfach) dem Landesamt für Finanzen, Bezügestelle Arbeitnehmer, Tunnelstraße 2, 95448 Bayreuth, anzuzeigen. **Dabei sind unbedingt die (aus der Mitteilung über die Unterhaltsbeihilfe ersichtliche) Personalnummer und die Arbeitsgruppe, mindestens aber das Geburtsdatum, anzugeben. Falls das Geschäftszeichen noch nicht bekannt sein sollte, ist pauschal die Arbeitsgruppe 4222 und das Geburtsdatum anzugeben.**

7. Unterhaltsbeihilfe

a. Anspruch

Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SiGjurVD (Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes vom 27. Dezember 1999 in der jeweils geltenden Fassung) bestimmt das auf die Unterhaltsbeihilfe anzuwendende Recht (entsprechende Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften), gewährt jedoch selbst keine Leistungen, die über Art. 3 Abs. 1 Satz 2 SiGjurVD hinausgehen (Nr. 3 der Anlage 2 zu den Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes)).

Rechtsreferendaren wird nach Dienstantritt von Amts wegen eine Abschlagszahlung der Unterhaltsbeihilfe überwiesen, sofern bei Dienstantritt die erforderlichen Angaben in den Vordrucken zum Zahlungsverfahren und in der OFZ-Erklärung (Erklärung zum Bezug bzw. zur Überprüfung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile) gemacht sind.

Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von derzeit 1.652,08 €, sowie
2. ggf. einem Orts- und Familienzuschlag entsprechend den Vorschriften für die Beamten auf Widerruf.

Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

b. Kürzung

Der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe kann bis zu 55 % gekürzt werden (Art. 3 Abs. 4 SiGjurVD), wenn

- die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht bestanden wird,
- sich die Ausbildung aus einem anderen, von dem Rechtsreferendar zu vertretenden Grund verzögert.

Im Regelfall erfolgt eine Kürzung um 10 %.

c. Verlust

Bleibt der Referendar ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Unterhaltsbeihilfe (Art. 9 BayBesG).

8. Kindergeld

Die Gewährung von Kindergeld erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit.
Weitergehende Informationen: <http://www.familienkasse.de/>

9. Reisekosten und Trennungsgeld

a. Dienstantrittsreise

Für Dienstantrittsreisen des Rechtsreferendars vom Wohnort zum Ausbildungsort werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt, es sei denn, die Zuweisung an den auswärtigen Ausbildungsort erfolgte aus persönlichen Gründen. Der Antrag ist bei der Beschäftigungsbehörde oder der zuständigen Abrechnungsstelle (vgl. 9. e)) einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie des Einstellungsbescheids bzw. des Zuweisungsschreibens beizufügen.

b. Trennungsgeld

Berechtigte, die zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden, können Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung erhalten (Art. 23 Abs. 2 BayRKG i.V.m. § 8 Abs. 1 BayTGV). Erfolgt die Zuweisung **auf eigenen Wunsch**, kann kein Trennungsgeld gewährt werden.

Trennungsgeld kann nicht bewilligt werden, wenn die Wohnung im Einzugsgebiet des Ausbildungsortes liegt. Einzugsgebiet ist nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayUKG das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 km von der neuen Dienststelle (hier: Ausbildungsstelle) entfernt liegt.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BayTGV muss bei der Berechnung des Trennungsgeldes die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle berücksichtigt und angerechnet werden, da nur der dienstlich veranlasste Mehraufwand erstattet werden kann. Bei Rechtsreferendaren ist die bisherige Dienststelle das Landgericht, bei dem sie die Einstellungsurkunde erhalten haben, d.h. eingestellt wurden.

Für die Beantragung von Trennungsgeld werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld
- Antrag auf Abrechnung bei täglicher Rückkehr oder Abrechnung bei Verbleib
- Kopie des Einstellungsschreibens
- Zuweisungsschreiben zur neuen Ausbildungsstelle

c. Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft

Die Erstattung derartiger Fahrten richtet sich nach Art. 24 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

Für Fahrten zu den Arbeitsgemeinschaften, die weder am Ausbildungsort noch am Wohnort stattfinden, werden grundsätzlich die Kosten für die Hin- und Rückfahrt sowie ggf. ein Tagegeld erstattet, es sei denn, die Zuweisung an den auswärtigen Ausbildungsort erfolgte aus persönlichen Gründen.

Erstattet werden die notwendigen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Bei Bahnbenutzung erfolgt eine Erstattung bis zu den Kosten der 2. Klasse, jedoch unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Im Einzelfall sind die jeweils preisgünstigsten Tarife in Anspruch zu nehmen. Zeitkarten (Deutschlandticket, Monats- oder Jahresfahrkarten) müssen vor dem Kauf beim jeweiligen Dienstvorgesetzten beantragt und genehmigt werden. Wochenkarten können ohne Prüfung erstattet werden, sofern ein Anspruch besteht, weil sich eine Wochenkarte ab 3 Fahrten immer rentiert.

Allgemeine Hinweise zum Deutschlandticket:

Das Deutschlandticket ist als Jahreskarte mit monatlicher Zahlweise nur im Rahmen eines Abonnements erhältlich und bis zum 10. eines Monats zum Ende des Kalendermonats kündbar. Für die rechtzeitige Kündigung ist der Inhaber selbst verantwortlich.

Ein bereits privat beschafftes Ticket kann nicht – auch nicht anteilig – erstattet werden und ist dienstlich mitzunutzen (Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayRKG, Nr. 5.1.5 S. 2 VV-BayRKG).

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat der Reisekostenstelle in Weiden mitgeteilt, dass Rechtsreferendare **keinen** Zuschuss in Höhe von 20,- Euro zum Deutschlandticket erhalten, also **keinen** Anspruch auf das Bayerische Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende, haben.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs werden 75 v.H. der Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 BayRKG gezahlt (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayRKG). Entsprechendes gilt für die Entschädigung anlässlich der Mitnahme einer Person, die ebenfalls Anspruch auf Wegstreckenentschädigung gegen den Freistaat Bayern hat.

Während der Verwaltungsstation werden bei Nichtvorliegen triftiger Gründe nur 50 v.H. der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 6 BayRKG gewährt (Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Reise-, Umzugskosten und Trennungsgeld).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung und zur Ablegung von vorgeschriebenen Qualifikationsprüfungen triftige Gründe im Sinn des Art. 6 Abs. 1 BayRKG nur gegeben sind, wenn mindestens zwei Reisende mit Anspruch auf Wegstreckenentschädigung ein Fahrzeug gemeinsam benutzen.

Sofern die Arbeitsgemeinschaften am Ausbildungs- oder Wohnort stattfinden, können keine Reisekosten erstattet werden (Nr. 24.1 VV-BayRKG).

Für die Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft ist eine Teilnahmebescheinigung des Arbeitsgemeinschaftsleiters für die einzelnen Unterrichtstage beizufügen. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter bestätigt die Teilnahme nur am jeweiligen Unterrichtstag.

Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die weder nach den Ausbildungsordnungen vorgeschrieben noch vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg genehmigt sind, werden keine Auslagen erstattet. Dies trifft insbesondere zu, wenn lediglich die Berechtigung, aber keine Verpflichtung zur Teilnahme besteht. Derartige Reisen dürfen nicht zur Abrechnung beantragt werden.

Teilnehmern des freiwilligen Klausurenkurses bzw. Klausurentrainings werden nur die Reisekosten zu den Besprechungsterminen erstattet,

vorausgesetzt sie haben die Klausur mitgeschrieben und zur Benotung abgeliefert.

d. **Zweite Juristische Staatsprüfung**

Für Fahrten zum Ablegen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wird Reisekostenvergütung wie bei Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung gewährt (Art. 24 Abs.3 BayRKG). Die für die Erstattung von Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft dargelegten Grundsätze gelten auch hier, mit der Ausnahme, dass für am Dienst- bzw. Wohnort stattfindende Prüfungen, notwendige Fahr- und Nebenkosten erstattet werden (Art. 24 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 BayRKG). Dem Reisekostenantrag ist eine Kopie der Einladung zur jeweiligen Prüfung beizufügen.

Die Ladungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung stellen grundsätzlich die Anordnung je eintägiger Dienstreisen im Sinne des Art. 24 BayRKG dar. Übernachtungskosten werden daher nur in Ausnahmefällen erstattet, Art. 24 i.V.m. Art. 9 BayRKG sowie Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG).

Eine Erstattung der Reisekosten entfällt bei Prüfungsteilnehmern, die im Zeitpunkt der Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschieden sind.

e. **Sonstiges**

Die Anträge auf Reisekostenvergütung und Trennungsgeld sind innerhalb bestimmter Fristen einzureichen. Der **Anspruch auf Reisekostenvergütung** erlischt nach Ablauf eines **halben** Jahres nach Durchführung der Reise (Art. 3 Abs. 5 BayRKG).

Ein Antrag auf **Bewilligung von Trennungsgeld** ist innerhalb eines **halben** Jahres nach Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Bewilligungsstelle zu stellen (§ 10 Abs. 1 BayTGV). Die **Erstattung des Trennungsgeldes** ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem **halben** Jahr nach Ablauf des maßgebenden Kalendermonats schriftlich zu beantragen (§ 10 Abs. 2 BayTGV). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die beiden Fristen betreffend Trennungsgeld völlig unabhängig voneinander sind und nicht addiert werden können. Aus Verwaltungsgründen wird jedoch um Vorlage der Anträge binnen zwei Monaten nach Entstehen des Anspruchs gebeten.

Rechtsreferendare, die auf ihren Antrag hin Ausbildungsstellen außerhalb des OLG-Bezirks ihres Wohnsitzes, in einem anderen Bundesland oder im Ausland zugewiesen werden, erhalten weder Reisekostenentschädigung noch Trennungsgeld (Nrn. 1.10.2 und 3.3.9 RUTVollzBek vom 01.02.2022).

Sofern eine Zuweisung an eine Ausbildungsstelle auf Antrag oder Wunsch des Rechtsreferendars erfolgt, können dadurch anfallende Reisekosten nicht erstattet werden, Trennungsgeld kann nicht bewilligt werden. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Ausbildungsstelle im Rahmen des Pflichtwahlpraktikums.

Rechtsreferendaren aus anderen Bundesländern, die in Bayern ihren Vorbereitungsdienst ableisten und ihren außerbayerischen Wohnsitz beibehalten und Rechtsreferendaren, die während des Vorbereitungsdienstes ihren bayerischen Wohnsitz aufgeben, werden Reisekosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei einer Reise vom Sitz der (letzten) Ausbildungsstelle an den Ort, an dem die weitere Ausbildung stattfindet, die Dienstaufgabe wahrzunehmen oder die Laufbahnprüfung abzulegen ist, entstünden. Für die Reise aus Anlass der Übernahme in den bayerischen

Staatsdienst wird keine Entschädigung gewährt (Nr. 1.10.3 RUTVollzBek vom 01.02.2022).

Im Übrigen wird auf Nrn. 1.10, 3.3.9 bis 3.3.11 der RUTVollzBek vom 01.02.2022 hingewiesen.

Bei Versetzungen werden grundsätzlich weder Reisekosten erstattet noch Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung gewährt.

Reisekosten und Trennungsgeld sind mit den dafür vorgesehenen Vordrucken geltend zu machen. Die Vordrucke finden Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/trennungsgeld/>

Folgende Lehrgänge und Ausbildungsabschnitte sind als Reisekosten abzurechnen:

- Arbeitsgemeinschaften
- Einführungslehrgänge zur Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Rechtsanwaltsstation
- Lehrgänge zum Arbeitsrecht, zum Steuerrecht und zur Rechtsgestaltung
- Intensivklausurenwoche
- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung

Für die Reisekostenabrechnung sowie die Trennungsgeldbewilligung und Trennungsgeldabrechnung ist für die Dauer der gesamten Ausbildung **zuständig**:

Landesamt für Finanzen, Dienststelle Weiden
Abrechnungsstelle für Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten
Zur Centralwerkstätte 11 a, 92637 Weiden i.d.OPf.;
Telefon: 0961/6312-01
E-Mail: zast.weiden-justiz@lff.bayern.de
zast.weiden-justiz-tg@lff.bayern.de
Info im Internet: www.lff.bayern.de/nebenleistungen/reisekosten

10. Erholungsurlaub

Der Urlaubsanspruch beträgt in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Beginnt oder endet der Vorbereitungsdienst im Lauf des Kalenderjahres, so steht für jeden vollen Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Schwerbehinderte erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Der Erholungsurlaub **soll möglichst im jeweils laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden**. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Urlaubs wird empfohlen, diesen vollständig auszunutzen. Nicht eingebrachter Erholungsurlaub wird angespart. Die Ansparung ist nur zulässig für den 15 Urlaubstage übersteigenden Teil des Erholungsurlaubs. **Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten ist und nicht angespart wird, verfällt**. Sofern Urlaub, der nicht angespart werden kann, aus zwingenden Gründen, beispielsweise auf Grund einer Erkrankung, nicht fristgerecht eingebracht werden kann, kann die Einbringungsfrist ausnahmsweise angemessen verlängert werden.

Erholungsurlaub, der im Zeitpunkt der Beendigung des Vorbereitungsdienstes nicht genommen wurde, verfällt in jedem Fall.

Um den Verfall von Urlaubsansprüchen zu verhindern, bringen Sie bitte Ihren Urlaub rechtzeitig, d.h. innerhalb der vorgenannten Einbringungsfristen ein. Eine Geldabfindung für nicht genommenen Erholungsurlaub ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme gilt nur, soweit die Einbringung bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes auf Grund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war; bei der Beendigung des Vorbereitungsdienstes durch Tod bedarf es keiner vorherigen Dienstunfähigkeit (vgl. § 9 Abs. 1 UrlMV).

11. Sonderurlaub

In Ausnahmefällen kann den Rechtsreferendaren bis zum Beginn der Ausbildung bei einer Rechtsanwaltskanzlei (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO) Sonderurlaub unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn gewährt werden, wenn Belange der Ausbildung nicht entgegenstehen; die Dauer des Sonderurlaubs beträgt in der Regel bis zu sechs Monaten, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr. Die Dauer ist in der Regel so zu bemessen, dass der Rechtsreferendar in den nächstfolgenden Ausbildungsjahrgang lückenlos eingeordnet werden kann. Über die Erteilung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, während der Ausbildung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO die Regierung. Der Antrag auf Sonderurlaub ist zu begründen. Sonderurlaub zum Zwecke der Anfertigung der Dissertation wird nur gewährt, wenn eine Bestätigung des zuständigen Professors vorgelegt wird. Während des Sonderurlaubs besteht kein Schutz in der gesetzlichen Versicherung; ggf. können Sie sich freiwillig weiterversichern. Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Nach Beendigung des Sonderurlaubs sollte der Rechtsreferendar hinwirken, dass der Dienstantritt unverzüglich angezeigt wird, damit dessen Unterhaltsbeihilfe wieder angewiesen werden kann.

12. Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag in Teilzeit abgeleistet werden, § 53a JAPO. Voraussetzung ist die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten (§ 53a JAPO). Für Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben, ist die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ausgeschlossen.

Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist zusammen mit dem Bewerbungsgesuch beim Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen. Entsteht der zur Teilzeitausbildung berechtigende Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist ein Wechsel in die Teilzeitausbildung bis zum Beginn der Rechtsanwaltsstation möglich. Der Antrag ist in diesem Fall spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitausbildung zu stellen. Die Teilzeitausbildung umfasst die gesamte (verbleibende) Dauer des Vorbereitungsdienstes. Eine Rückkehr zur Vollzeitausbildung ist auch bei einem Wegfall des Grundes ausgeschlossen.

Nähere Hinweise sowie der zu verwendende Antragsvordruck sind der Homepage des Oberlandesgerichts Nürnberg zu entnehmen.

13. Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung

Für die Examensteilnahme kann Dienstbefreiung gewährt werden. Die Dienstbefreiung ist beim jeweiligen Dienstvorgesetzten zu beantragen. Das Ergebnis ist unter Vorlage einer Kopie des Prüfungszeugnisses dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mitzuteilen.

14. Ausbildung im Ausland

Die Ausbildung kann z.T. auch bei einer ausländischen Ausbildungsstelle abgeleistet werden.

Bei einer Tätigkeit innerhalb einer Ausbildungsstation im Ausland unterliegen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare grundsätzlich sowohl im Hinblick auf ihre Unterhaltsbeihilfe als auch im Hinblick auf zusätzliche Stationsentgelte der deutschen Sozialversicherungspflicht.

Ob darüber hinaus **auch** eine Sozialversicherungspflicht des anderen Staates für den zusätzlichen Verdienst oder auch die Unterhaltsbeihilfe besteht, ist unterschiedlich zu beurteilen:

- Innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz gilt, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet (Art. 11 Abs 3 lit. b bzw. Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004).
- Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Danach wird häufig für Fälle der Entsendung vereinbart, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet. Viele bilaterale Abkommen beziehen sich allerdings auch nur auf einzelne Zweige der Sozialversicherung. Merkblätter zu den einzelnen Staaten finden sich auf der Homepage der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA).
- **Im Übrigen kann es bei Fehlen entsprechender Abkommen (oder nur teilweiser Regelungen) im Einzelfall zu einer doppelten Versicherungspflicht kommen.**

Um zu vermeiden, dass es auch in Fällen, in denen keine doppelte Versicherungspflicht besteht, zu einer Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in zwei Staaten kommt, müssen bei der zuständigen Krankenkasse oder der DVKA je nach Sachverhalt unterschiedliche Unterlagen beantragt werden.

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ins Ausland entsandt werden und

- die ihre Ausbildungsstation im **europäischen Ausland** (EU/EWR-Raum/Schweiz) wahrnehmen, ist eine **„Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften** (Vordruck A1)“ zu beantragen; der Antrag ist elektronisch vom Arbeitgeber (OLG) bei der gesetzlichen Krankenkasse zu stellen.
Sollten Sie das Pflichtwahlpraktikum im europäischen Ausland ableisten, müssen Sie zu gegebener Zeit den Antrag an das OLG **mit der Bitte um Beantragung einer A1-Bescheinigung einreichen**. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Nürnberg. Die darin enthaltenen Angaben werden zwingend für die **elektronische Antragstellung** benötigt. Ohne diesen Antrag erhalten Sie keine A1-Bescheinigung, die Ihre Ausbildungsstelle verlangen wird. Sie sind für die **Stellung des erforderlichen Antrags an das OLG selbst verantwortlich**. Es liegt ausschließlich im Interesse der Referendarin oder des Referendars, die A1-Bescheinigung bei inzwischen regelmäßig stattfindenden Kontrollen der Beschäftigten im Ausland vorlegen zu können.
- die ihre Ausbildungsstation im außereuropäischen Ausland in solchen Staaten wahrnehmen, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist die Ausstellung einer **„Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften“** in der Sozialversicherung - abhängig vom jeweiligen Land der Ausbildungsstation - bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu beantragen.

Zur Stellung des erforderlichen Antrags ist von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar der jeweils zutreffende Vordruck auf der **Internetseite der DVKA herunterzuladen** und bzgl. des jeweiligen Adressaten, sowie der Angaben zur Person (insbesondere auch der Rentenversicherungsnummer) und der ausländischen Ausbildungsstelle vorauszufüllen. Sodann ist dieses vorausgefüllte Formular bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg - Referendargeschäftsstelle - mit der Bitte um Vervollständigung und Weiterleitung an die gesetzliche Krankenkasse bzw. die DVKA (Adressat siehe Antragsformular) einzureichen.

Für die Stellung des erforderlichen Antrags ist jede Referendarin und jeder Referendar selbst verantwortlich. Es liegt ausschließlich im Interesse der Referendarin oder des Referendars, da insbesondere die A1-Bescheinigungen bei Kontrollen der Beschäftigten im Ausland zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Weitere Auskünfte zur Frage der Sozialversicherungspflicht erteilen die gesetzlichen Krankenkassen sowie die DVKA (<http://www.dvka.de/>).

Unabhängig von der Entsendebescheinigung wird empfohlen, auch eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen. Die Krankenkassen erstatten regelmäßig nur Kosten bis zu der Höhe, die im Inland entstanden wären, § 17 Abs. 2 SGB V. Die Kosten für eine Auslandsrankenversicherung haben Sie selbst zu tragen.

Erkrankten Rechtsreferendare während einer Ausbildung im Ausland, gelten die Sonderregelungen nach § 17 SGB V. Dieser sieht für derartige Fälle eine Leistungspflicht des Arbeitgebers (Dienstherrn) vor. Dabei ist zwischen folgenden Fall-Konstellationen zu unterscheiden:

1. Wenn Rechtsreferendare in ein Land der EU oder in ein Land, mit dem ein Sozialversicherungs-Abkommen abgeschlossen wurde, entsandt werden, werden im Allgemeinen die Leistungen der Krankenkasse durch eine im Ausland ansässige Krankenkasse gewährt. Den für die Gewährung der Leistungen notwendigen Vordruck stellt die deutsche Krankenkasse auf Antrag bereits vor Verlassen der Bundesrepublik Deutschland aus.
In diesen Fällen ist es ratsam, rechtzeitig vorher bei der Krankenkasse anzufragen, ob, in welchem Umfang und unter Beachtung welcher Formalitäten im Ausland die Leistungen gewährt werden.
(Infos unter <http://www.dvka.de/>)
2. Wenn Rechtsreferendare in ein Land entsandt werden, mit dem keine zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Vereinbarungen bestehen, hat nach § 17 SGB V der Arbeitgeber (Dienstherr) dem im Ausland erkrankten Rechtsreferendar die ihm bei seiner Krankenkasse zustehenden Leistungen zu gewähren. Die Krankenkasse hat dem Arbeitgeber nach § 17 Abs. 2 SGB V die von ihm verauslagten Kosten des Betrages zu erstatten, die bei Erbringung der Leistung im Inland aufzuwenden gewesen wären. Etwaige, darüber hinausgehende Kosten verbleiben dem Arbeitgeber. Insofern trägt der Arbeitgeber das Kostenrisiko bei einer Erkrankung von Rechtsreferendaren im Rahmen einer Ausbildung.

Wichtiger Hinweis

Im Rahmen des § 17 SGB V übernimmt der Freistaat Bayern die dem Rechtsreferendar entstandenen Kosten, soweit dieser Leistungen der in § 11 SGB V genannten Art in Anspruch genommen hat und es sich um „übliche Krankheitskosten“ handelt. Keine „üblichen Krankheitskosten“ und daher auch nicht von § 17 SGB V erfasst, sind z.B. krankheits- bzw. unfallbedingte Rücktransportkosten. Zur Abdeckung solcher Kostenrisiken wird der Abschluss einer privaten Zusatzversicherung empfohlen. Eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten für eine solche Versicherung findet nicht statt.

Die Abwicklung in der Praxis gestaltet sich in der Regel wie folgt:

Die **Originalrechnungen** für im Ausland entstandene Aufwendungen sind dem

**Landesamt für Finanzen
Dienststelle Bayreuth
Bezügestelle Beihilfe
- Rechtsreferendar im Ausland -
Tunnelstraße 2
95448 Bayreuth**

unter Angabe der Versicherungsnummer und der genauen Bezeichnung der Krankenversicherung (Anschrift) zuzuleiten. Ferner ist das Entsendungsschreiben (Zuweisung in den Ausbildungsabschnitt „Pflichtwahlpraktikum“) in Kopie beizufügen.

Sachbearbeiter:

Frau Friedrich

Montag bis Freitag

Montag bis Donnerstag

Telefon: 0921/8004-4551

von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und

von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die Rechnungen müssen genau detailliert die im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen aufzeigen, damit die Krankenkasse den Erstattungsanspruch ermitteln kann.

Abschlagszahlungen ins Ausland ohne vorherige Teilrechnungsstellung können nicht erfolgen.

Ein eigener Beihilfeanspruch besteht nicht (Art. 2 Abs. 2 SiGjurVD).

15. Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten von Rechtsreferendaren bedürfen gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 BayBG der Genehmigung, sofern ihr Gesamtumfang zehn Stunden wöchentlich oder die hieraus erzielte Gesamtvergütung 10.000 € im Kalenderjahr übersteigt.

Vor Fertigung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung kommt im eigenen Interesse der Rechtsreferendare die Genehmigung von zehn Stunden pro Woche übersteigenden berufsfremden Nebentätigkeiten, die nicht geeignet sind, das Erreichen des Ausbildungsziels zu fördern, nicht in Betracht. Im Übrigen ist die Ausübung derartiger Nebentätigkeiten zu untersagen, wenn aufgrund der Vornote der Rechtsreferendare in der Ersten Juristischen Prüfung (weniger als 5,25 Punkte) und der im Vorbereitungsdienst gezeigten Leistungen eine Gefährdung des Ausbildungsziels zu besorgen ist.

Nebentätigkeiten, die geeignet sind, das Ausbildungsziel zu fördern, sind vor Fertigung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung bis zu 14 Stunden pro Woche genehmigungsfähig.

Nach Fertigung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind Nebentätigkeiten bis zu 20 Stunden pro Woche genehmigungsfähig.

Falls die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes absinken, kann die Genehmigung widerrufen werden.

Ein Hochschulstudium ist anzuzeigen. Dabei sind anzugeben: Fachrichtung, Beginn und voraussichtliche Dauer des Studiums sowie die Universität. Falls das Hochschulstudium die Ausbildung beeinträchtigt, kann die weitere Ausübung untersagt werden.

Zu Vertretern von Rechtsanwälten (§ 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO) dürfen Rechtsreferendare erst dann bestellt werden, wenn ihnen die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeit von den Präsidenten der Oberlandesgerichte erteilt worden ist. Grundsätzlich ist eine solche Genehmigung erst nach Ableistung von mindestens zwölf Monaten des Vorbereitungsdienstes zu erteilen. Antragsteller für die Vertreterbestellung ist der Rechtsanwalt. Der Antrag auf Vertreterbestellung ist zusammen mit der Genehmigung bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen. Eine

Genehmigung ist auch dann notwendig, wenn die Vertretertätigkeit bei einem Ausbildungsanwalt erfolgt. Bei einem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst durch Nichtbestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ist dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen bzw. die Vertretertätigkeit sofort einzustellen.

16. Anrechnung von Einkünften auf die Unterhaltsbeihilfe – Art. 3 SiGjurVD

In **allen** nachstehend aufgeführten Fällen sind entsprechende Einkommensnachweise **umgehend** zur Vermeidung späterer Rückforderungen dem Landesamt für Finanzen, Dienststelle Bayreuth, Bezügestelle Arbeitnehmer, Tunnelstraße 2, 95448 Bayreuth, zuzuleiten:

- **Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes und Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes - Art. 3 Abs. 3 Satz 1 SiGjurVD**

Die Vergütung oder das Entgelt der Nebentätigkeit werden auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe (1.652,08 €) angerechnet, soweit sie diese betragsmäßig übersteigt.

Als Mindestbelassungsbetrag werden jedoch mindestens 45 % des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe gezahlt (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 SiGjurVD).

- **Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden Arbeitszeit – Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SiGjurVD i.V.m. Art. 80 Abs. 2 BayBesG**

Übersteigt die Vergütung aus dieser Tätigkeit den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe, wird nach Art. 5 BayBesG keine Unterhaltsbeihilfe mehr gewährt.

- **Stationsentgelt oder sonstige entgeltliche Zuwendungen für in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebenen Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes - Art. 3 Abs. 2 SiGjurVD (d.h. Rechtsanwaltsstation § 48 Abs. 2 Nr. 3 JAPO, Pflichtwahlpraktikum § 48 Abs. 2 Nr. 4 JAPO, Ergänzungsvorbereitungsdienst § 71 JAPO und Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst/Ergänzungsvorbereitungsdienst § 48 Abs. 3 JAPO)**

Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn die Summe aus Entgelt, Unterhaltsbeihilfe und Orts- und Familienzuschlag die Summe aus Grundgehalt und Orts- und Familienzuschlag eines vergleichbaren Beamten im Eingangsamts der entsprechenden Laufbahn in der Anfangsstufe übersteigt:

Grundgehalt A 13 Stufe 5 (Anfangsstufe) insgesamt	5 247,58€
incl. Strukturzuschlag (Art. 33 S. 1 BayBesG)	+ 111,84 €
	5.359,42 €
	=====

+ ggf. Orts- und Familienzuschlag

17. Zuweisungen zu privaten Ausbildungsstellen

Auf das bei der Einstellung ausgehändigte Merkblatt „Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen gezahlten Zusatzvergütungen“ wird ausdrücklich hingewiesen.

18. Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst; Entlassung

Rechtsreferendare scheidern aus dem Vorbereitungsdienst aus mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote der Zweiten Juristischen Staatsprüfung oder mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist, § 56 JAPO. Auf § 56 Satz 1 Nr. 3 JAPO wird zusätzlich hingewiesen.

Die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst ist nach § 55 JAPO möglich. Insbesondere kann gemäß § 55 Abs. 2 Ziffer 2 JAPO ein Rechtsreferendar entlassen werden, wenn er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet, insbesondere wenn er in zwei Ausbildungsabschnitten keine ausreichenden Leistungen erzielt hat.

Die Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst soll Bewerbern versagt werden, die aus einem früher begonnenen Vorbereitungsdienst vorzeitig entlassen wurden oder die eine Übernahme aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Landes im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes beantragen, sofern hierfür ein wichtiger Grund nicht vorliegt (§ 46 Abs. 5 S. 2 JAPO).

19. Arbeitslosenversicherung

Meldung bei der Agentur für Arbeit bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes
Bereits vor der Beendigung des Vorbereitungsdienstes sollten Sie sich bei der Suche nach einer Beschäftigung an die zuständige Agentur für Arbeit wenden.

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie gemäß § 38 SGB III verpflichtet, sich spätestens **drei Monate** vor Beendigung Ihres Vorbereitungsdienstes (§§ 55, 56 JAPO) persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Vorbereitungsdienstes weniger als drei Monate, hat die Meldung **innerhalb von drei Tagen** nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Kenntnis erhalten Sie in der Regel mit Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Im Fall der mündlichen Prüfung ist voraussichtlicher Beendigungszeitpunkt der Tag der mündlichen Prüfung.

Die Arbeitsbescheinigung ist rechtzeitig per Mail an poststelle-bt@lff.bayern.de direkt beim zuständigen **Landesamt für Finanzen in Bayreuth** anzufordern.

Dabei ist unbedingt **im Betreff der Mail anzugeben**:

- Arbeitsbescheinigung
- Name, Vorname
- Geschäftszeichen (aus der Bezügemitteilung ersichtlich).

Die **Lohnsteuerbescheinigung** wird nach dem Ausscheiden unmittelbar vom Landesamt für Finanzen in Bayreuth übersandt.

20. Sozialversicherung, Nachversicherung

Rechtsreferendare sind mit Ausnahme der Rentenversicherung sozialversicherungspflichtig. Die Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden von der Unterhaltsbeihilfe einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an den Versicherungsträger abgeführt. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst erfolgt jedoch von Amts wegen die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund) gemäß §§ 8, 181 ff, 277 ff SGB VI. Eventuell abzuführende Beiträge werden vom Freistaat Bayern als ehemaligem Dienstherrn allein getragen. Wird nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst der Beruf eines Rechtsanwalts ausgeübt, so kann auf Antrag die Nachversicherung bei dem Versorgungswerk für Rechtsanwälte durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Nachversicherung bei der Rechtsanwaltsversorgung ist,

- dass die Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung (das ist im Regelfall der Tag des Ausscheidens aus dem Referendardienst) begründet wird

und

- der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt wird, § 186 Abs. 3 SGB VI.

Bitte teilen Sie Änderungen Ihrer Anschrift, die bis zum Abschluss des Nachversicherungsverfahrens eintreten, umgehend der Referendargeschäftsstelle beim Oberlandesgericht Nürnberg mit, damit eine eventuell notwendige Korrespondenz möglich ist.

21. Zugang zur Datenbank beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat

Den Rechtsreferendaren in Bayern wird als freiwillige Leistung für die Dauer des Vorbereitungsdienstes ein Zugang zur Datenbank beck-online unter dem Namen „beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat“ zur Verfügung gestellt.

Damit der entsprechende elektronische Zugriff möglich ist, muss der Dienstvorgesetzte dem Verlag C.H. Beck oHG in München den Namen und die E-Mail-Adresse der Referendare, die über einen solchen Zugang verfügen möchten, mitteilen.

Hierzu wird den Referendaren mit den Einstellungsunterlagen ein entsprechender Vordruck zugesandt, der – bei gewolltem Zugang – ausgefüllt mit dem Personalbogen und den anderen Vordrucken an die Dienststelle zu senden ist. Eine nachträgliche Freischaltung des Zugangs ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

B. Ausbildungsfragen

1. Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge

Der Besuch der Arbeitsgemeinschaften und der Einführungslehrgänge (Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltung, Rechtsanwaltsstation) und der Lehrgänge über Arbeitsrecht, Steuerrecht, Rechtsgestaltung sowie der Intensivklausurenwoche ist Dienstpflicht. Er geht grundsätzlich jedem anderen Dienst vor, Nr. 2.1.5 der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung.

Bei Teilnahmeverhinderung ist der jeweilige Leiter der Arbeitsgemeinschaft oder des Lehrgangs unverzüglich zu informieren.

Der Rechtsreferendar hat grundsätzlich die Arbeitsgemeinschaft in der Gruppe zu besuchen, der er zugeteilt wurde. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen und nur bei vorheriger Absprache mit den Leitern der Arbeitsgemeinschaft erfolgen. Ein andauernder Wechsel der Gruppe ist unverzüglich der Referendargeschäftsstelle bei dem Oberlandesgericht Nürnberg anzuzeigen.

Die Arbeitsgemeinschaftspläne werden durch die Arbeitsgemeinschaftsleiter per E-Mail versandt.

2. Klausuren

Abfassen und Abgabe der in den Arbeitsgemeinschaften ausgegebenen Klausuren ist Dienstpflicht. Arbeiten, die der Referendar ohne genügende Entschuldigung nicht zur Benotung vorlegt, werden mit 0 Punkten bewertet.

3. Fernbleiben vom Dienst

Unentschuldigtes Fernbleiben bei Ausbildungsveranstaltungen hat den Verlust der entsprechenden Unterhaltsbeihilfe zur Folge, sowie ggf. weitere Disziplinarmaßnahmen (Art. 9 BayBesG).

Bei unentschuldigtem Fehlen bei Ausbildungsveranstaltungen kann für die Fehltage Urlaub abgezogen werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass unentschuldigte Fehltage in den Zeugnissen erscheinen.

4. Ausbildung in der Praxis

Die Befähigung, nach Ende der Ausbildung in der Rechtspraxis tätig zu sein, können die Rechtsreferendare hierbei nur erwerben, wenn sie in ihrer Ausbildung diese Rechtspraxis auch tatsächlich miterleben und sie sich nicht nur aus Akten erschließen müssen.

Sie haben eigenverantwortlich darauf hinzuwirken, dass Sie in ausreichendem zeitlichem Umfang in der Praxis ausgebildet werden. Halten Sie engen Kontakt zu Ihrem Ausbilder und versuchen Sie, möglichst häufig an der Ausbildungsstelle mitzuarbeiten. Nur regelmäßiges Aktenstudium und eingeübte praktische Erfahrung mit der Aktenbearbeitung kann Ihnen die Sicherheit verleihen, die Sie bei der Abfassung der Examensklausuren brauchen!

5. Bereitstellung von elektronischen Akten an Rechtsreferendare im Rahmen der praktischen Stationsausbildung

Rechtsreferendaren, die ihre Stationsausbildung an Ausbildungsgerichten ableisten, die bereits auf die elektronische Akte umgestellt haben, werden Akten zur häuslichen Bearbeitung entweder als PDF-Datei auf einem USB-Stick oder über das „Justizportal Bayern“ zur Verfügung gestellt.

Lediglich bei Verfahren mit besonders sensiblen Daten (in Betreuungs-, Arzthafungs-, Familien- und Erbschaftssachen) werden Akten gegebenenfalls nicht über das „Justizportal Bayern“ bereitgestellt.

Auf den sorgsamsten Umgang mit dienstlichen Daten, insbesondere die datenschutzrechtliche Verpflichtung, dienstliche Daten vor dem Zugriff und der Einsicht durch Dritte zu schützen und nach Ende des Gebrauchs unwiederbringlich zu löschen, wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

6. Ausbildungsstellen

Grundsätzlich ist der Referendar eigenverantwortlich für die Benennung von Ausbildungsstellen verantwortlich. Für das **Pflichtwahlpraktikum** sind unter dem Link <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/vorbereitungsdienst-fuer-rechtsreferendare/>, Reiter „Pflichtwahlpraktikum (Zugelassene Ausbildungsstellen)“ Informationen zur Stellensuche abrufbar.

Zur Ausbildung von Rechtsreferendaren bereite **Rechtsanwälte** sind auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter <https://www.rak-nbg.de/anwaltssuche-online> abrufbar.

7. Fortbildung und Zusatzqualifikationen

Im Zusammenhang mit der Ausbildung werden folgende Veranstaltungen angeboten:

- Seminar „Moderne Betriebswirtschaft und Handelsbilanzen“, Veranstalter: Industrie- und Handelskammer Nürnberg
- Seminar über Rhetorik
Veranstalter: Bayerisches Staatsministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit verschiedenen Anbietern
- Workshop zum Verhandlungsmanagement und Seminar Wirtschaftsmediation

- Tag der Wirtschaft
- Freiwilliges Klausurentraining Justiz und Freiwilliger Klausurenkurs Öffentliches Recht
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (Englisch, Französisch und Italienisch); Veranstalter: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bzw. Universität Regensburg
- Wahlunterricht zum US-amerikanischen Rechtssystem
- Onlineseminar „Legal Tech, Digital Law und Künstliche Intelligenz im juristischen Bereich“
- Onlineseminar „Digitalisierung in der juristischen Arbeitspraxis“
- Veranstaltung „Juristen im Nationalsozialismus“ (in Kooperation mit der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien)
- Veranstaltung „Unrecht in der DDR – Justiz als Herrschaftsinstrument der SED“

Informationen über Termine und die Anmeldungen erfolgen über die Arbeitsgemeinschaftsleiter.

8. Geschäfte des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten

Die Rechtsreferendare sollen auch Einblick in die Tätigkeit des Rechtspflegers und in die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhalten.

9. Überweisung an eine andere Ausbildungsstelle

Sie können aus zwingenden persönlichen Gründen die Zuweisung oder Überweisung an eine andere als die bisherige Ausbildungsstelle beantragen. Die dadurch anfallenden Aufwendungen an Reise- und Umzugskosten sowie ein etwaiges Trennungsgeld werden allerdings nicht erstattet.

10. Ausbildung als Gastreferendar außerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts Nürnberg

Das Gesuch ist möglichst frühzeitig (etwa zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Ausbildung) in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg einzureichen. Anzugeben sind die Behörde, die Ausbildungsstation sowie die Zeit, für welche die Ausbildung als Gastreferendar beantragt wird.

Da die Überweisung an die Gastbehörde nur aus persönlichen Gründen erfolgt, können Trennungsgeld, Reisekosten usw. nicht gewährt werden.

Bei der Ausbildung in anderen Bundesländern ist zu beachten, dass die Art der Ausbildung in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt ist. Insbesondere ist eine Beschäftigung als Gastreferendar bei der öffentlichen Verwaltung außerhalb Bayerns wegen der Verschiedenartigkeit des Verwaltungsrechts kaum möglich.

Die Überweisung an eine Gastbehörde kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn hierdurch die Gesamtausbildung nicht beeinträchtigt wird, also insbesondere auch der Besuch einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft möglich ist.

11. Ausbildungszeugnisse

Für Ausbildungsabschnitte und Arbeitsgemeinschaften werden Zeugnisse erstellt; für die Arbeitsgemeinschaften im Pflichtwahlpraktikum treten Teilnahmebestätigungen an die Stelle der Zeugnisse.

Sämtliche Zeugnisse werden den Referendaren nach vollständigem Ablegen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, also am Tag der mündlichen Prüfung, auf Wunsch ausgehändigt.

12. Zweite Juristische Staatsprüfung

- a. Der Rechtsreferendar hat an der gegen Ende des Ausbildungsabschnitts nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO beginnenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilzunehmen, es sei denn, dass er durch Krankheit oder andere wichtige Gründe daran gehindert ist. Eine Prüfungsverhinderung oder eine Unzumutbarkeit ist unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen und grundsätzlich durch amtsärztliches Attest nachzuweisen, § 10 JAPO.
- b. Wer wegen einer nachgewiesenen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten oder der Ablegung der mündlichen Prüfung erheblich beeinträchtigt ist, erhält auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich, soweit die Beeinträchtigung nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft und der Nachteilsausgleich den Wettbewerb nicht beeinträchtigt. Für die Fertigung der Prüfungsarbeiten können hierbei insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit sowie nicht auf die Arbeitszeit anzurechnende Pausen von insgesamt bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit, in Fällen einer besonders weitgehenden Beeinträchtigung von insgesamt bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit bewilligt werden. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen. Tritt eine Prüfungsbehinderung später auf, ist der Antrag unverzüglich nach deren Auftreten einzureichen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein Zeugnis eines gerichtsärztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts zu führen
- c. Nach § 61 Abs. 3 JAPO gilt die Erklärung gemäß § 48 Abs. 6 JAPO als unwiderrufliche Wahl des Berufsfeldes für die mündliche Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen.
- d. Die Prüfungsteilnehmer können wählen, ob sie die schriftlichen Arbeiten handschriftlich oder elektronisch fertigen, § 62 Abs. 4 JAPO. Das Wahlrecht ist zusammen mit der Erklärung über die Wahl des Berufsfeldes nach § 48 Abs. 6 Satz 1 innerhalb der dort bestimmten Frist auszuüben. Die Ausübung des Wahlrechts gilt einheitlich für alle schriftlichen Arbeiten des Prüfungstermins und kann nicht widerrufen werden. Wer innerhalb der jeweiligen Frist keine Erklärung abgibt, hat die Arbeiten handschriftlich zu fertigen.

C. Sonstiges

1. Auskunftsstellen

In Ausbildungsfragen und Personalangelegenheiten werden Auskünfte von der jeweiligen Referendargeschäftsstelle des Landgerichts (Amtsgerichts), erforderlichenfalls auch von den Sachbearbeitern der Referendargeschäftsstelle beim Oberlandesgericht oder bei der zuständigen Regierung erteilt.

Weitere Informationen zum Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare in Bayern sowie alle erforderlichen Vordrucke finden Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/vorbereitungsdienst-fuer-rechtsreferendare/>

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/nuernberg/referendariat.php>

2. **Datenschutz**

Die Referendarverwaltung wird durch Datenverarbeitung unterstützt. Während der gesamten Ausbildung bis zum Abschluss der durchzuführenden Nachversicherung werden über Sie personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Ein Datenaustausch erfolgt mit dem Landesjustizprüfungsamt, den beteiligten Regierungen und den jeweiligen Ausbildungsstellen.

Die personenbezogenen Daten eines Rechtsreferendars unterliegen dem Datenschutz. Eine Weitergabe an unberechtigte Dritte kommt daher nicht in Betracht. Falls Versicherungsvertreter an einen Rechtsreferendar herantreten, sprechen diese weder als Beauftragte des Dienstherrn vor, noch haben sie von diesem die Anschrift erhalten.

Informationen und Hinweise zum Datenschutz, zur Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten bei dem Oberlandesgericht Nürnberg finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Nürnberg unter folgendem Link:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/nuernberg/referendariat.php>

3. **Interne Meldestelle nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)**

Am 2. Juli 2023 ist das **Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)** des Bundes in Kraft getreten (Gesetz abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/hin-schg/BJNR08C0B0023.html>). Das Gesetz bezweckt den **Schutz von natürlichen Personen**, die im Zusammenhang mit ihrer **beruflichen Tätigkeit** Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an eine interne oder externe Meldestelle **melden oder offenlegen**. Das HinSchG verpflichtet auch staatliche Beschäftigungsgeber, eine **interne Meldestelle** einzurichten.

Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz wurde entschieden, eine einheitliche interne Meldestelle **im Ministerium** einzurichten. Sie ist eine organisatorisch beim Amtschef angegliederte, **inhaltlich unabhängige Stabsstelle**.

Eine von der internen Meldestelle zu bearbeitende Meldung im Sinne des HinSchG liegt nur vor, wenn diese in den **persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich** nach §§ 1 und 2 HinSchG fällt:

- In **persönlicher Hinsicht** steht die interne Meldestelle nach § 16 Abs. 1 S. 1 HinSchG **ausschließlich den eigenen Beschäftigten** des Geschäftsbereichs für Meldungen über Verstöße zur Verfügung. Hierzu gehören neben den Richtern, Staatsanwälten und den bei den Gerichten und Justizbehörden eingesetzten Beamten und Arbeitnehmern auch Gerichtsvollzieher, Bewährungs- und Gerichtshelfer sowie Rechtsreferendare. Auf eine nach § 16 Abs. 1 S. 3 HinSchG grundsätzlich mögliche Ausweitung auf Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit der Justiz in Kontakt stehen, wird verzichtet.

- In **sachlicher Hinsicht** muss **ein Fall des umfangreichen Katalogs in § 2 HinSchG** gegeben sein, beispielsweise ein strafbewehrter Verstoß oder ein Verstoß, der bußgeldbewehrt ist, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leib, Leben oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Allein die Einschätzung des Hinweisgebers, es

handele sich um einen kritikwürdigen Sachverhalt, ist nicht ausreichend. Derartige Beanstandungen sind weiterhin auf dem **Dienstweg** anzubringen.

Meldungen nach dem HinSchG an die interne Meldestelle sind sowohl in **Textform** als auch **telefonisch** möglich. Eine **telefonische Meldung** ist zu richten an folgende - speziell für die interne Meldestelle eingerichtete - Telefonnummer:

(089)5597-3825

Eine **Meldung per E-Mail** ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

hinweisgeberschutz@stmj.bayern.de

Briefpost ist schließlich an folgende Adresse zu richten:

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Interne Meldestelle nach § 12 HinSchG -
80097 München**

Das dem HinSchG zugrunde liegende **Vertraulichkeitsgebot** kann nur mit dem auf dem Briefumschlag anzubringenden Zusatz „Interne Meldestelle nach § 12 HinSchG“ lückenlos gewährleistet werden.

Derzeit ist **nicht** geplant, im Freistaat Bayern auch eine **externe Meldestelle** einzurichten. Externe Meldestelle auch für bayerische Sachverhalte ist daher nach § 19 HinSchG das **Bundesamt für Justiz** (https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html). Nach § 7 HinSchG besteht ein **grundsätzlich freies Wahlrecht**, ob sich ein Hinweisgeber an eine interne oder externe Meldestelle wendet. Diese Personen sollten aber **grundsätzlich die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen**. Interne Meldungen sind häufig der beste Weg, um Informationen an die Personen heranzutragen, die den Verstoß am schnellsten untersuchen und abstellen können.

Etablierte Hinweisgebersysteme – nationale wie solche auf EU-Ebene – werden durch die neuen Zuständigkeiten nach dem HinSchG **nicht berührt**. Bezüglich der einschlägigen Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union kann auf die **Zusammenstellung des Bundesamtes der Justiz** unter folgendem Link verwiesen werden: https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Fragen/Fragen_node.html#AnkerDokument96692.

D. Gesetze und Verwaltungsvorschriften

1. Zusammenstellung wichtiger Gesetze und Verwaltungsvorschriften

Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD)

Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG)

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Deutsches Richterrechtsgesetz (DRiG)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)

Allgemeine Prüfungsordnung (APO)

Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern)

Bekanntmachung über die zugelassenen Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung (s. <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/zweite-juristische-staatspruefung/>)

Bayer. Nebentätigkeitsverordnung (BayNV)

Rechtsberatungsgesetz (RBerG)

Sozialgesetzbuch (SGB)

2. Allgemeine Gesetze und Verwaltungsvorschriften in alphabetischer Reihenfolge

Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)

Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes)

Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG)

Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz (BayLErzGG) nebst Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) mit den hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) mit den hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Bayerische Trennungsgeldverordnung (BayTGV)

Bayerisches Umzugskostengesetz (BayUKG)

Bekanntmachung über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete des Bayerischen Staates (§§ 11 und 331 ff StGB)

Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (RUTVollzBek)

Bekanntmachung über die steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen

Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Reisekosten- und Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (VerftöD)

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mit den hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Bundeskinderergeldgesetz (BKGG) mit den hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679).

Einkommenssteuergesetz (EStG) mit den Dienstanweisungen hierzu

